Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2020/6/19 So 2020/03/0009

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.06.2020

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §11 Abs1
VwGG §31 Abs1 Z3
VwGG §31 Abs2

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie So 2020/03/0006 B 19. Juni 2020 RS 1

Stammrechtssatz

Aus der Teilnahme eines Richters an einer schon gefällten Entscheidung des VwGH kann keine Befangenheit im Sinne des § 31 Abs. 1 Z 3 VwGG abgeleitet werden (vgl. etwa VwGH 29.4.2015, 2015/03/0002); gleiches gilt für den an der Entscheidung gemäß § 11 Abs. 1 VwGG mitwirkenden Schriftführer.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:SO2020030009.X02

Im RIS seit

17.07.2020

Zuletzt aktualisiert am

17.07.2020

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at